



Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der ehemaligen Hausmülldeponie Wolfertschwenden, Landkreis Unterallgäu

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Der Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, hat bei der Regierung von Schwaben mit E-Mail vom 04.12.2024 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage mit einem Gasvolumen von 3 – 50 m³/h beantragt, da infolge rückläufiger Gasmengen der bestehende Zündstrahlmotor nicht mehr kontinuierlich betrieben werden kann (Gz. RvS-SG55.1-8156.4-30/4).

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.1.3 (S) Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um eine Anlage nach Nr. 8.1.3 Spalte 2 „S“ der Anlage 1 zum UVP, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Daher führt die Regierung von Schwaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durch.

Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Aus umwelttechnischer, naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

So liegen keine der aufgeführten Schutzgebiete im Bereich des Vorhabens. Es sind keine geschützten Biotope im direkten Umfeld kartiert. Es sind keine Artenkartierungen im direkteren Umfeld verzeichnet. Der Flächenverbrauch für das Fundament der CHC-10-Anlage wurde auf die notwendige Größe beschränkt und stellt so nur eine geringe Flächenversiegelung dar

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter des § 2 UVPG, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser und Luft können nicht erkannt werden, da eine sehr kurze Bauzeit vorgesehen ist und durch die neue Anlage eine Verbesserung der Situation erwartet wird, weil künftig durch die gezielte, kontinuierliche Erfassung und Verbrennung des Deponiegases eine Minimierung der diffusen Methangasemissionen erreicht wird. Durch den erhöhten Erfassungsgrad und die Oxidation von Methan zu Kohlendioxid wird das CO₂-Potential des Standortes insgesamt verringert.

Somit besteht, unter Berücksichtigung Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen, im vorliegenden Fall kein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine UVP durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 12.03.2025
Regierung von Schwaben

gez.
Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin